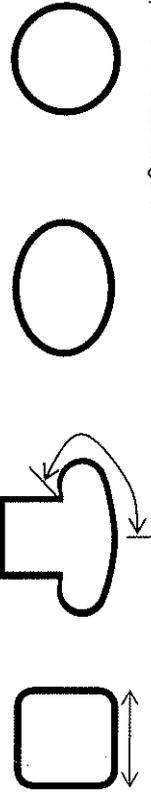


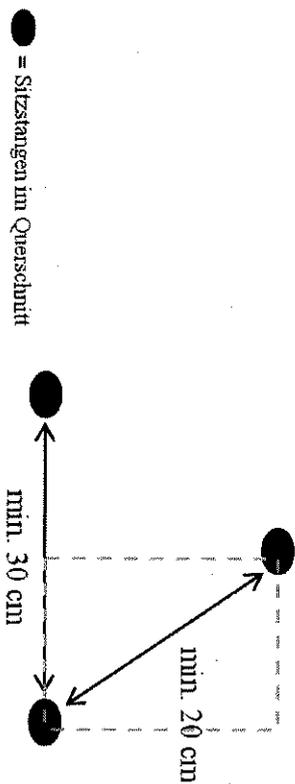
Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), zul. geändert durch Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2010 - 2 BvF 1/07 -, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
1	<p>§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 2 Nr. 4 Legehennen: leger reife Hennen der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken;</p> <p>Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen, also nicht für noch nicht leger reife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere). Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legelerleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist.</p> <p>Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agrilexikon.de).</p> <p>Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstallung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Bezüglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die Randnummer (Rn) 20 verwiesen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
15	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“</p>	<p>Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußen ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material).</p> <p>Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffe) sollen zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann.</p> <p>Sitzstangenform: Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können.</p> <p>Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt diese Anforderungen, wenn sie einen Umfang von mindestens 100 mm (= 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben.</p> <p>Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z.B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten).</p> <p>Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben.</p> <p>Beispiele für Sitzstangen:</p>  <p>Umfang ≥ 100 mm Umfang ≥ 100 mm ≥ 63 mm ≥ 25 mm</p> <p>Außenkanten von Volieren, Profilleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Abmessungen entsprechen.</p> <p>Anbringung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sitzstangen sollen von den Tieren gut erreichbar sein. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen.

3. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.
4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.



5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kottästen sind nicht anrechnungsfähig.

Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhen oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.

Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt wurden bzw. zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.